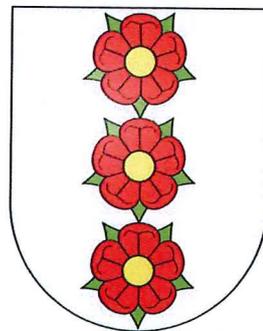


# Gebührenreglement



**der Einwohnergemeinde Wengi**

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
GEGENSTAND .....	3
BEMESSUNG .....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG.....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE</b> .....	<b>5</b>
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT .....	5
EINWOHNERKONTROLLE.....	6
ORTSPOLIZEIWESEN .....	6
BAUWESEN .....	8
Baugesuche und Voranfragen .....	8
Baukontrolle .....	10
Weitere Aufwendungen .....	10
STEUERWESEN .....	10
DATENSCHUTZ.....	11
VERSCHIEDENES.....	11
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>12</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>13</b>

## Allgemeines

### Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Kopien, Spesen- und Sitzungsentuschädigungen, kantonale Gebühren, Expertenonorare, Honorare von Fachpersonen, welche im Auftrag der Gemeinde Arbeiten erledigen und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal) und allfällige Materialkosten decken.

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:  
a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,  
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren      **Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

### ***Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner***

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### ***Erhebung***

Erlass der Gebühr      **Art. 7** <sup>1</sup> Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann bestimmte Dienstleistungen, welche gemeinnützigen oder im Interesse der Gemeinde liegenden Zwecken dienen, auf vorgängiges Gesuch hin von der Gebührenpflicht befreien.

Inkasso      **Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss      **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung      **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit      **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

## *Gebührenreglement*

---

Zahlungsfrist	<b>Art. 12</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

### ***Gebührenbereiche***

#### ***Personen-, Familien-, Erbrecht***

Erbrecht	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Aufnahme des Siegelungsprotokolls, Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Bestattungswunsch, Patientenverfügung, Ehe-/Erbvertrag, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF. 40.--
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde (Testamentsbescheinigung)	CHF. 30.--
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, Eröffnung: Für die Eröffnung letztwilliger Verfügungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben wird ein Notar beauftragt	Effektive Kosten des Notars

**Einwohnerkontrolle**

Niederlassung und Aufenthalt	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Auskünfte	<sup>3</sup> Adressauskünfte	CHF. 10.-- pro Person
	<sup>4</sup> Auskünfte Personendaten	CHF. 10.-- pro Person
Einbürgerung	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gebührenfrei
	<b>Art. 18</b> Lebensbescheinigung	CHF. 20.--

**Ortspolizeiwesen**

Gesundheitswesen	<b>Art. 19</b> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 29 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II

## Gebührenreglement

---

Prostitutionsgewerbe	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 29 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF. 40.--
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag	CHF. --.50
	– unbefestigter Boden: pro m2/Tag	CHF. --.20
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	<b>Art. 24</b> Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF. 20.--
Lernfahrausweisgesuche	<b>Art. 25</b> Bescheinigung von Personendaten auf Lernfahrausweisgesuchen und Weiterleitung	CHF. 5.--
Fundbüro	<b>Art. 26</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Gebührenfrei
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 27</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waf-

## Gebührenreglement

---

Hundetaxe	(Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei) <b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes  <sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben  <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF. 80.-- und CHF. 200.-- (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich	fenrechts (BSG 943.511.1)
<b>Bauwesen</b>		
<b>Baugesuche und Voranfragen</b>		
Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit  <sup>2</sup> Profilkontrolle durch Gemeinde  <sup>3</sup> Profilkontrolle durch Geometer  <sup>4</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II  Effektive Kosten des Geometers  Aufwandgebühr II
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel  <sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung  <sup>3</sup> Nichteintretensentscheid/Bauabschlag (Blitzentscheid)/Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amts-/Fach- und Mitberichten und Nebenbewilligungen  <sup>3</sup> Amts-/Fach- und Mitberichte sowie Nebenbewilligungen kantonaler und übergeordneter Amtsstellen	Aufwandgebühr II  Effektive Kosten der Amtsstellen

## Gebührenreglement

---

	<sup>4</sup> Publikation	Aufwandgebühr II + Gebühren Anzeiger resp. Amtsblatt
	<sup>5</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<sup>8</sup> Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Aufwandgebühr II
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Aufwandgebühr II
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Aufwandgebühr II
	e) Brandschutz	Effektive Kosten Feuer-aufseher
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Effektive Kosten EnB
	g) Ausnahmegewilligungen	CHF. 50.-- pro Ausnahme
Beratung und Antragstellung	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 31 Abs. 3 und 8 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 33</b> Gesuche um Projektänderung/Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 34</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 35</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

**Baukontrolle**

Baubeginn	<b>Art. 36</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF. 30.-- pro Anzeige
Kontrollen	<b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme  <sup>2</sup> Schnurgerüstabnahme durch Geometer	Aufwandgebühr II  Effektive Kosten Geometer
Massnahmen	<b>Art. 38</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

**Weitere Aufwendungen**

Planung	<b>Art. 39</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 40</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Einmessen der Werkleitungen Kanalisation	<b>Art. 41</b> Einmessen der Werkleitungen Kanalisation für die Nachführung des Leitungskaters	Effektive Kosten des beauftragten Ingenieurbüros
Nachführung Vermessungswerk	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Nachführung Vermessungswerk  <sup>2</sup> Gestützt auf die kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) werden die Nachführungen des Vermessungswesens direkt vom Geometer dem Verursacher verrechnet	Effektive Kosten Geometer  Effektive Kosten Geometer

### Steuerwesen

Veranlagung	<b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister/Taxationsbescheinigung an Private	CHF. 20.--
	<sup>2</sup> Registernachschlag/Auskunft über Steuer taxation	CHF. 5.-- pro steuerpflichtige Person
	<sup>3</sup> Ausfüllen der Steuererklärung für Private	Aufwandgebühr II
Amtliche Bewertung	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF. 20.--
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

### Datenschutz

**Art. 45** Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz

Gebührenfrei

### Verschiedenes

Nachschlagen	<b>Art. 46</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv/Pläne/Register, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 47</b> Abfassen von Gesuchen, Eingaben, Bescheinigungen und Empfehlungen sowie Ausfüllen von Formularen und weitere Dienstleistungen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<b>Art. 48</b> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	<b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Mahnungen:	
	1. Mahnung	Gebührenfrei
	ab 2. Mahnung	CHF. 20.--
	<sup>2</sup> Verfügung	CHF. 50.--

Benützungsgebühren  
Räume und Anlagen

**Art. 50** <sup>1</sup> Die Räumlichkeiten stehen für Gemeindeaufgaben kostenlos zur Verfügung

<sup>2</sup> Den Vereinen und Organisationen mit Sitz in Wengi stehen die Räume für ordentliche Übungszwecke kostenlos zur Verfügung

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Benützungsgebühren im Gebührentarif fest

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

**Art. 51** <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

**Art. 52** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

**Art. 53** <sup>1</sup> Das Gebührenreglement tritt per 1. Juli 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 24. November 1997 auf.

Die Versammlung vom 3. Juni 2013 nahm dieses Reglement an.

### EINWOHNERGEMEINDE WENGI

Die Präsidentin:

Die Gemeindeverwalterin:

Christine Roder

Maja Bächler

### Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 2. Mai 2013 bis 3. Juni 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Aarberg Nr. 17 vom 26. April 2013 bekannt.

Wengi, 3. Juni 2013

Die Gemeindeverwalterin:



Maja Bächler

### Publikation

Die unterzeichnete Gemeindeverwalterin hat die Genehmigung des Gebührenreglements im amtlichen Anzeiger Aarberg Nr. 27 vom 5. Juli 2013 bekannt gemacht.

Wengi, 5. Juli 2013

Die Gemeindeverwalterin:



Maja Bächler